

Geschäftsweisung 01/2023 vom 22.12.2022

Ermessenslenkende Weisungen für das Eingliederungsbudget

Ausgangslage, Absicht und Ziel

Im Jahr 2023 steht dem Jobcenter ein reduziertes Eingliederungsbudget zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung,
- die Gewährleistung eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes sowie
- die kontinuierliche Mittelbereitstellung und Gewährleistung der Bewilligung von Leistungen im gesamten Haushaltsjahr.

Umsetzung

Damit eine einheitliche und effiziente Förderpraxis möglich ist, soll der Leistungskatalog gemäß Anlage(n) dazu dienen, der Fachkräften im Fachbereich Markt & Integration ein Leistungsportfolio an die Hand zu geben, um eigenverantwortlich über diese Förderleistungen entscheiden zu können.

Grundsätzlich können alle Leistungen zur Unterstützung oder Anbahnung einer Beschäftigungsaufnahme gemäß den fachlichen Weisungen in Verbindung mit der Positivliste gefördert werden. Hierbei sind die Prozessbeschreibungen im Geschäftsprozess- und Qualitätshandbuch und die vorhandenen Arbeitshilfen zu den jeweiligen Dokumentationsstandards zu beachten.

Die im Katalog aufgeführten Förderungsmöglichkeiten können bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen von den Fachkräften abschließend entschieden werden und bedürfen **nicht** der Zustimmung der Teamleitung. Die Ermessensausübung erfolgt durch die Fachkräfte. Im Jobcenter Rhein-Hunsrück steht eine fachliche Ansprechpartnerin zum Thema „Ermessen ausüben – sicher entscheiden“ zur Verfügung.

Lediglich die Förderung von weiteren Einzelfällen (nicht dem Katalog zuzuordnende Fälle) bedürfen der Einschaltung der jeweiligen Teamleitung. Die Fachkräfte erstellen hierzu einen Vorschlag zur Förderung mit einer aussagefähigen Sachverhaltsdarstellung und Begründung. Auf den Vorbehalt der Förderentscheidung durch die zuständige Teamleitung ist die Kundin / der Kunde in diesen Fällen zwingend hinzuweisen. Die Fachkraft erhält eine Mitteilung der Teamleitung, welche der Stellungnahme beizufügen ist.

Die positive Förderentscheidung wird durch die Fachkräfte im Fachverfahren COSACH übernommen und in VerBIS / eAkte verarbeitet und dokumentiert. Der Antrag sowie die fachliche Feststellung werden zur weiteren Bearbeitung an das Arbeitgeber-Trägerteam gesandt.

Schlussbestimmungen

Das bisherigen Ermessenslenkenden Weisungen (GA 01/2022) werden mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft gesetzt. Die Geschäftsweisung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig. Der Beauftragte für den Haushalt, die Teamleitungen Markt & Integration, die Gleichstellungsbeauftragte sowie der Personalrat wurden beteiligt.

Simmern, 22.12.2022

gez.

Markus Theis
Geschäftsführer

Anlagen:

- Vermittlungsbudget: § 16 (1) SGB II i.V.m. 44 SGB III
- Einstiegsgeld